

1 Entwurf einer

2 **Satzung**

3 **der Fachschaft Chemie/Biochemie**

4 **der Ruhr-Universität Bochum**

5 vom ...

Aufgrund § 32 Absatz 2 Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nummer 447 vom 10. Oktober 2001), geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 553 vom 25. Juni 2004) veröffentlicht als Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 554 vom 26. Juni 2004) in Verbindung mit § 2 Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 911 vom 22. März 2012) und §§ 53 Absatz 4 und 56 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)) hat die Vollversammlung der Fachschaft Chemie/Biochemie folgende Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

## Inhaltsübersicht

|  |    |
|--|----|
| Teil 1 Grundsätze.....                           | 3  |
| § 1 Zusammensetzung, Rechtsstellung.....         | 3  |
| § 2 Aufgaben.....                                | 4  |
| Teil 2 Gliederung der Fachschaft.....            | 4  |
| § 3 Organe.....                                  | 4  |
| Abschnitt 1 Vollversammlung.....                 | 4  |
| § 4 Stellung der Vollversammlung.....            | 4  |
| § 5 Aufgaben der Vollversammlung.....            | 5  |
| § 6 Zusammensetzung der Vollversammlung.....     | 5  |
| § 7 Einberufung der Vollversammlung.....         | 5  |
| § 8 Geschäftsordnung der Vollversammlung.....    | 7  |
| § 9 Versammlungsleitung.....                     | 7  |
| § 10 Niederschrift über die Vollversammlung..... | 8  |
| Abschnitt 2 Rat.....                             | 8  |
| § 11 Stellung und Aufgaben des Rats.....         | 8  |
| § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit.....     | 9  |
| § 13 Ausscheiden, Nachrücken.....                | 9  |
| § 14 Außerordentliche Mitglieder des Rats.....   | 10 |
| § 15 Konstituierende Sitzung des Rats.....       | 11 |
| § 16 Geschäftsordnung des Rats.....              | 11 |
| Abschnitt 3 Vorstand des Rats.....               | 12 |
| § 17 Stellung und Aufgaben des Vorstandes.....   | 12 |
| § 18 Zusammensetzung.....                        | 12 |

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| Teil 3 Kassenwesen.....         | 13 |
| § 19 Kassenwesen.....           | 13 |
| Teil 4 Schlussbestimmungen..... | 13 |
| § 20 Satzungsänderungen.....    | 13 |
| § 21 Rechtsbereinigung.....     | 13 |
| § 22 Inkrafttreten.....         | 14 |

6

## Teil I

7

### Grundsätze

#### § 1

8

#### Zusammensetzung, Rechtsstellung

- 9 (1) Die an der Ruhr-Universität Bochum in die Studiengänge und Teilstudiengänge Chemie,  
10 Biochemie und *Molecular Sciences and Simulation* und die *Graduate School of Chemistry and*  
11 *Biochemistry* eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Chemie/Biochemie der  
12 Ruhr-Universität Bochum. Die Vollversammlung kann beschließen, dass weitere Studien-  
13 gänge die Fachschaft bilden, sofern sie nicht bereits durch eine andere Fachschaft vertreten  
14 werden. Dies ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Rektorat unverzüg-  
15 lich anzuzeigen.
- 16 (2) Die Fachschaft Chemie/Biochemie der Ruhr-Universität ist eine rechtsfähige Teilkörper-  
17 schaft der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum und als diese Gliedkörper-  
18 schaft der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2

19

**Aufgaben**

20

Die Fachschaft Chemie/Biochemie nimmt fachbezogen die Aufgaben der Studierendenschaft wahr.

21

22

**Teil 2**

23

**Gliederung der Fachschaft**

§ 3

24

**Organe**

25

Die Fachschaft gliedert sich in

26

a) die Vollversammlung,

27

b) den Rat und

28

c) den Vorstand des Rats.

29

**Abschnitt 1**

30

**Vollversammlung**

§ 4

31

**Stellung der Vollversammlung**

32

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Chemie/Biochemie.

33

§ 5

**Aufgaben der Vollversammlung**

34

35 (I) Die Vollversammlung hat

36 a) das alleinige Recht

37 1. den Rat zu entlasten,

38 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden,

39 3. die die Kasse prüfenden Personen zu bestellen,

40 b) das Recht

41 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen

42 2. einen Haushaltsplan für die Fachschaft aufzustellen,

43 (2) Bei der Beschlussfassung berücksichtigt die Vollversammlung die Beschlüsse anderer Or-  
44 gane, Gliederungen, Gremien und Instrumente der Studierendenschaft.

§ 6

**Zusammensetzung der Vollversammlung**

45

46 Die Vollversammlung besteht aus allen, in einen von der Fachschaft vertretenen Studien-  
47 gang, eingeschriebenen Studierenden.

§ 7

**Einberufung der Vollversammlung**

48

49 (I) Der Rat hat

- 50 a) mindestens einmal jährlich (ordentliche Vollversammlung),  
51 b) sofern er es für erforderlich hält (außerordentliche Vollversammlung) oder  
52 c) sofern ein Zwanzigstel der Mitglieder der Fachschaft dies unter Angabe eines Bera-  
53 tungsgegenstandes verlangen  
54 eine Vollversammlung einzuberufen.
- 55 (2) Die Vollversammlung tagt an einem Werktag, nicht jedoch einem Samstag, in der Vorle-  
56 sungszeit.
- 57 (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der  
58 Vollversammlung und beinhaltet mindestens
- 59 a) den Zeitpunkt und Ort der Vollversammlung,  
60 b) einen Vorschlag zu den auf der Vollversammlung zu behandelnden Beratungsgegen-  
61 ständen und  
62 c) einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Satzung und  
63 beinhalten. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens durch hochschulöff-  
64 fentliche Bekanntgabe an den Räumlichkeiten der Fachschaft, weiterhin sollen die von der  
65 Fachschaft vertretenen Studierenden über ihre von der Ruhr-Universität Bochum zugeteilte  
66 E-Mail-Adresse die Einladung im Wortlaut erhalten. Weiterhin soll frühestens sieben und  
67 spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung erneut in einer an die Mitglieder gerichte-  
68 ten E-Mail auf die Vollversammlung hingewiesen werden.
- 69 (4) Der Rat kann, sofern der Zeitpunkt der Vollversammlung zwei Monate vor dieser bekannt  
70 gemacht wird, im Benehmen mit dem Dekanat, den Lehrbetrieb während der Vollver-  
71 sammlung aussetzen.

## § 8

**Geschäftsordnung der Vollversammlung**

72

73 (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben auf der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht.

74 (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß geladen wurde.

75 (3) Anträge, welche einen eigenen Beratungsgegenstand darstellen sollen, sollen spätestens zu  
76 Beginn der Vollversammlung eingereicht sein. Sofern ein Antrag dringlich ist, kann die  
77 Vollversammlung dies während der Sitzung feststellen und den Beratungsgegenstand auf-  
78 nehmen.

79 (4) Näheres kann die Geschäftsordnung der Vollversammlung regeln, diese tritt mit dem Ende  
80 der Vollversammlung außer Kraft. Sofern die Vollversammlung keine Geschäftsordnung  
81 erlassen hat, gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft für die Ord-  
82 nung der Geschäfte des Studierendenparlamentes und die Geschäftsordnung des Studie-  
83 rendenparlamentes entsprechend.

## § 9

**Versammlungsleitung**

84

85 (1) Die Vollversammlung wird von der dem Rat Vorsitzenden Person eröffnet, sodann wählt  
86 die Vollversammlung aus ihrer Mitte mindestens eine die Versammlung leitende Person  
87 und bestellt eine die Niederschrift führende Person.

88 (2) Die die Versammlung leitende Person ist befugt, Störungen der Vollversammlung abzu-  
89 wehren oder dritte mit der Abwehr der Störungen zu beauftragen.

## § 10

90

**Niederschrift über die Vollversammlung**

91

(1) Die Niederschrift über die Vollversammlung beinhaltet mindestens

92

a) den Zeitpunkt und Wortlaut der Einladung der Vollversammlung,

93

b) den Beginn und das Ende der Vollversammlung,

94

c) die Ergebnisse der Beratungen,

95

d) die Beschlüsse der Vollversammlung im Wortlaut,

96

e) die Ergebnisse der Wahlen mit Namen der Kandidierenden,

97

f) die Unterschrift der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin.

98

(2) Bis spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung hat die die Niederschrift führende

99

Person die Niederschrift dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist in den Räumlichkei-

100

ten des Rats auszulegen, eine Ausfertigung zu den Akten zu nehmen und eine Ausferti-

101

gung dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Archivierung zu übergeben.

102

**Abschnitt 2**

103

**Rat**

## § 11

104

**Stellung und Aufgaben des Rats**

105

(1) Der Rat vertritt die Fachschaft nach außen. Er erfüllt im Rahmen der von der Vollversamm-

106

lung erlassenen Richtlinien die Aufgaben der Fachschaft.

107

(2) Der Rat beschließt, sofern die Vollversammlung keine entsprechenden Regelungen be-



108 schlossen hat, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen, Ordnungen und  
109 Regelungen.

110 (3) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### 111 **Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

112 (1) Der Rat besteht aus mindestens vier und höchstens zwanzig ordentlichen Mitgliedern auf  
113 Beschluss der Vollversammlung.

114 (2) Die Kandidatur für den Rat muss spätestens bis zum dritten Tag vor dem Tag der Vollver-  
115 sammlung gegenüber dem Rat erklärt werden.

116 (3) Die ordentlichen Mitglieder werden durch die Vollversammlung in freier, gleicher, allge-  
117 meiner, unmittelbarer und geheimer Personenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollver-  
118 sammlung hat so viele Stimmen, wie Plätze im Rat zu vergeben sind.

119 (4) Der Rat wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Konstituierung des Rats  
120 und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Rats.

121 (5) Der Rat bestellt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder den Vorstand des Rats. Der  
122 Rat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand als  
123 Ganzes konstruktiv abbestellen.

124 (6) Die Mitglieder des Rats müssen Mitglied der Fachschaft sein.

## § 13

### 125 **Ausscheiden, Nachrücken**

126 (1) Mitglieder scheiden aus dem Rat aus durch

- 127 a) Erlöschen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- 128 b) Exmatrikulation und
- 129 c) Rücktritt.
- 130 (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes, wird die nächste kandidierende Person, wel-  
131 che auf der letzten Vollversammlung zwar gewählt, jedoch nicht in den Rat gewählt, wurde,  
132 als Mitglied des Rats durch diesen nachbestellt. Sofern die Liste der Kandidierenden er-  
133 schöpft ist, bestellt der Rat ein Mitglied durch Kooptation nach.
- 134 (3) Der Rat hat Mitglieder, welche an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder an sieben Sit-  
135 zungen innerhalb einer Amtszeit ohne triftigen Grund nicht teilnehmen, auszuschließen.
- 136 (4) Der Rat kann Mitgliedern, welche den ihnen übertragenden Pflichten nicht nachkommen,  
137 von ihren Aufgaben entheben. Der Rat kann in diesem Fall eine Person, welche die Voraus-  
138 setzungen für eine Wahl zum Rat gemäß § 12 Absatz 6 erfüllen muss, mit beratender Stim-  
139 me ohne Stimmrecht in den Rat kooptieren.
- 140 (5) Der Rat hat Mitglieder, welche die Aufgabenerfüllung der Fachschaft gefährden oder behin-  
141 dern auszuschließen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 14

##### 142 **Außerordentliche Mitglieder des Rats**

- 143 (1) Der Rat kann interessierte Mitglieder der Fachschaft mit beratender Stimme ohne Stimm-  
144 recht in den Rat kooptieren.
- 145 (2) Die Kooptation erfolgt stets durch geheime Abstimmung.
- 146 (3) Jedes Mitglied des Rats kann jederzeit den Ausschluss eines kooptierten Mitgliedes bean-  
147 tragen. § 13 Absätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Koop-

148 tation kann destruktiv erfolgen.

## § 15

### 149 **Konstituierende Sitzung des Rats**

150 (1) In der Regel innerhalb von achtundvierzig Stunden, spätestens eine Woche nach der Wahl,  
151 tritt der Rat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

152 (2) Beratungspunkte der Sitzung sind mindestens

153 a) Bestellung des Vorstandes des Rats,

154 b) Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Rats,

155 c) Feststellung eines regelmäßigen Sitzungszeitpunktes und

156 d) Verschiedenes.

## § 16

### 157 **Geschäftsordnung des Rats**

158 (1) Der Rat ist beschlussfähig, sofern zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, sofern  
159 ein regelmäßiger Sitzungstermin festgestellt wurde, gelten alle diese Sitzungen als ord-  
160 nungsgemäß geladen, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

161 (2) Über die Beratungen des Rats ist eine Niederschrift zu fassen, welche mindestens

162 a) den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,

163 b) die Ergebnisse der Beratungen und

164 c) die Beschlüsse im Wortlaut

165 enthält.

166 (3) Der Rat hat sich innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig zu Sitzungen zusammenzufin-  
167 den.

### 168 **Abschnitt 3**

#### 169 **Vorstand des Rats**

#### § 17

#### 170 **Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

171 Der Vorstand vertritt den Rat. Er kann in dringenden Fällen Beschlussfassungen gemäß  
172 § 12 Absatz 4 Hochschulgesetz vornehmen.

#### § 18

#### 173 **Zusammensetzung**

174 Der Vorstand des Rats besteht aus

- 175 a) der dem Rat vorsitzenden Person,
- 176 b) der mit der Wirtschaftsführung des Rats betrauten Person,
- 177 c) mindestens einer die dem Rat vorsitzenden Person vertretende Person und
- 178 d) mindestens einer die Kasse des Rats verwaltende Person.

179

### **Teil 3**

180

#### **Kassenwesen**

##### **§ 19**

181

#### **Kassenwesen**

182

Für das Kassenwesen gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-

183

Verordnung der Studierendenschaften NRW entsprechend.

184

### **Teil 4**

185

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

186

#### **Satzungsänderungen**

187

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.

188

(2) Der Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Änderungen an dieser

189

Satzung vornehmen, welche von der Rechtsaufsicht, insbesondere zur Ausfertigung ver-

190

langt werden.

##### **§ 21**

191

#### **Rechtsbereinigung**

192

Der Rat kann Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vollversammlung, welche bis

193

zum 31. Dezember 2015 gefasst wurden durch einfachen Beschluss gemäß § 11 Absatz 2

194

aufrechterhalten. Ansonsten gelten diese Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse, sofern

195 Sie nicht Verwaltungsakte, die Rechte Dritter berühren, darstellen, mit Wirkung zum 1.  
196 Juni 2016 aufgehoben.

§ 22

197 **Inkrafttreten**

198 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.